

Kleine Anfrage

der Abg. Joachim Steyer und Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Kosten für Asylbewerber, Flüchtlinge und deren Familien- nachzug im Landkreis Reutlingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bestehen derzeit mit jeweils welchen Kapazitäten in welchen Kommunen im Landkreis Reutlingen?
2. Wie haben sich deren Belegung und Kapazitäten seit Januar 2015 jeweils monatlich entwickelt?
3. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit jeweils welchem Aufenthaltsstatus wurden seit Januar 2015 jeweils jährlich weiterverteilt, a) auf die Kommunen des Landkreises Reutlingen, b) auf andere Landkreise oder Kommunen in Baden-Württemberg, c) auf andere Bundesländer, d) auf andere Staaten unter Darlegung, wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge noch immer im Landkreis Reutlingen untergebracht sind, obwohl sie weiterverteilt werden müssten?
4. Welche Kosten entstanden für jeweils welche Einrichtung für Erwerb, Renovierung und Ausstattung?
5. Welche Kosten entstanden insgesamt pro Jahr seit 2015 für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Reutlingen insgesamt, sofern unter der vorherigen Frage aufgrund der Wahrung der Vertraulichkeit über Vertragsinhalte keine Aussagen zu den einzelnen Erwerbskosten der Immobilien gemacht werden kann?
6. Welche monatlichen Mietkosten entstanden und entstehen für welche jeweiligen Einrichtungen seit Januar 2015 jeweils monatlich?

7. In welcher Höhe fallen für jeweils welche Einrichtung monatliche Kosten für Sicherheitsdienste, Reinigungsdienste, Hausmeisterdienste und Verpflegungsangebote an (bitte einzeln nach Dienst aufschlüsseln und unter Nennung der neuesten Zahlen sowie unter Nennung von möglichen gravierenden Änderungen bzw. Schwankungen bei den Kosten und den Maximalkosten innerhalb der letzten zwei Jahre)?
8. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit welchem jeweiligen Status leben derzeit jeweils im Landkreis Reutlingen unter Nennung bzw. Sortierung nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat?
9. Von wie vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Reutlingen mit welchem jeweiligen Status, Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat ist ein Familiennachzug in welchem Umfang seit 2015 bekannt?
10. Wie ist es aus Sicht der Landesregierung zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf das ihr unterstellte Regierungspräsidium und dessen bisheriges und zu erwartendes Handeln, dass die Stadt Reutlingen „pleite“ ist, sich der Oberbürgermeister und linke Teile des Gemeinderats gleichzeitig jedoch mit dem mit Kosten verbundenen Status als „Sicherer Hafen“ schmücken und der Oberbürgermeister im September 2021 sogar die zusätzliche Aufnahme von afghanischen Ortskräften und ihren Familien durch die Stadt zusagte, ohne die Einbeziehung des Gemeinderats, und damit eine eben nicht „notwendigste“ Ausgabe für eine mittellose Kommune?

11.1.2022

Steyer, Dr. Podeswa AfD

Begründung

Der Haushalt 2021 der Stadt Reutlingen wurde vom Regierungspräsidium nicht in vollem Umfang genehmigt und es wurde gefordert, eine „unverzügliche haushaltswirtschaftliche Sperre“ zu erlassen. Für das Haushaltsjahr 2022 dürfen sogar nur notwendigste und unaufschiebbare Projekte umgesetzt werden (vgl. Nachricht der Stadt Reutlingen vom 22. September 2021 „Reutlinger Doppelhaushalt 2021/2022 beanstandet“).

Trotzdem geben der Oberbürgermeister und linke Teile des Gemeinderats Geld für freiwillige Projekte wie den „Sicheren Hafen“ aus. Im September 2021 beschließt der Oberbürgermeister sogar die zusätzliche Aufnahme von afghanischen Ortskräften und ihren Familien durch die Stadt, ohne die Einbeziehung des Gemeinderats.

Die Kleine Anfrage soll daher die generelle Situation und entstandene Kosten für den Landkreis Reutlingen erfragen sowie zudem die Einschätzung der Landesregierung bezüglich dem bisherigen und dem noch zu erwartenden Handeln des Regierungspräsidiums. Die Fragesteller interessiert diesbezüglich auch, ob ein Einschreiten zu erwarten ist, wenn der Oberbürgermeister einer Großstadt Geld ohne Einbeziehung des Gemeinderats für keine Pflichtaufgaben verwendet, obwohl die Gemeinde bereits „pleite“ ist und absolute Haushaltsdisziplin auch vom Regierungspräsidium erwartet wird.

Sofern die Beantwortung u. a. der Fragen 4 und 7 eine über die nach § 61 Absatz 5 der Geschäftsordnung hinausgehende Bearbeitungszeit erfordert, wird diese vom Fragesteller gewährt. Die Regierung wird in diesem Fall jedoch um die rechtzeitige Übersendung eines entsprechenden Fristverlängerungsersuchens gebeten.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg besteht ein dreigliedriges Aufnahmesystem. Nach Beendigung des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise für die sogenannte vorläufige Unterbringung (VU) zugeteilt. Mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens jedoch nach 24 Monaten, werden die Betroffenen bei Bedarf in die Anschlussunterbringung (AU) einbezogen. Die AU obliegt gemäß §§ 17.ff des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes den Kommunen. In den Landkreisen erfolgt im Rahmen der AU eine Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden.

Die Ausführungen zu den nachfolgenden Fragen beruhen auf Abfragen beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Reutlingen.

1. Welche Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bestehen derzeit mit jeweils welchen Kapazitäten in welchen Kommunen im Landkreis Reutlingen?

Zu 1:

Der Landkreis Reutlingen verfügt aktuell an 13 Standorten über insgesamt 569 Plätze in der VU.

Gemeinde	Kapazitäten
Dettingen	18
Engstingen	82
Eningen	120
Hayingen	13
Hohenstein	33
Hülben	24
Lichtenstein	10
Metzingen	52
Münsingen	108
Pfullingen	54
Riederich	29
Römerstein	15
Trochtelfingen	11
Gesamt	569

Aussagen zur AU können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung).

2. Wie haben sich deren Belegung und Kapazitäten seit Januar 2015 jeweils monatlich entwickelt?

Zu 2.:

Es können ausschließlich die Daten für die VU ermittelt werden. Die Entwicklung seit 2015 stellt sich wie folgt dar:

	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.
2015	943	871	989	912	1036	982	1090	1009	1098	1004	1190	1044	1278	1167	1626	1348	1821	1566	2108	1875	2590	2253	3120	2636
2016	3237	3014	3357	3058	3449	3099	3582	2955	3765	2966	3910	2833	3958	2745	3569	2547	3554	2437	3582	2337	3522	2199	3424	2080
2017	3086	1966	3056	1925	2981	1806	2844	1683	2818	1641	2681	1575	2676	1484	2654	1326	2809	1194	2789	1153	2718	1090	2534	1007
2018	1526	928	1503	785	1503	763	1295	732	1295	714	1295	651	1287	623	1279	613	1279	599	1267	568	1256	525	1222	480
2019	888	499	888	494	888	493	864	476	864	446	868	439	868	429	868	430	868	404	861	404	861	410	853	399
2020	653	397	631	382	631	383	629	388	629	401	625	403	625	397	647	379	618	375	622	365	622	364	622	367
2021	574	344	566	350	608	341	608	338	584	339	584	336	584	339	584	364	584	378	584	418	584	424	584	434

3. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit jeweils welchem Aufenthaltsstatus wurden seit Januar 2015 jeweils jährlich weiterverteilt, a) auf die Kommunen des Landkreises Reutlingen, b) auf andere Landkreise oder Kommunen in Baden-Württemberg, c) auf andere Bundesländer, d) auf andere Staaten unter Darlegung, wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge noch immer im Landkreis Reutlingen untergebracht sind, obwohl sie weiterverteilt werden müssten?

Zu 3. a):

Eine Erhebung zum jeweiligen Aufenthaltsstatus der Personen bei Verlegung ist nicht möglich, da dieser bei der Zuteilung in die AU nicht statistisch erfasst wird.

In den Jahren 2015 bis 2021 wurden insgesamt 4.986 Personen von der VU wie folgt in die AU verlegt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Bad Urach	17	69	66	39	2	8	9	210
Dettingen	12	35	35	42	15	14	14	167
Engstingen	12	26	44	18	0	2	0	102
Eningen	19	68	22	23	8	2	14	156
Gomadingen	2	7	13	3	0	0	0	25
Grabenstetten	7	8	16	0	0	0	0	31
Grafenberg	3	2	11	4	10	1	1	32
Hayingen	0	24	5	1	2	3	0	35
Hohenstein	2	31	16	14	2	0	2	67
Hülben	4	9	28	2	6	3	0	52
Lichtenstein	18	39	57	31	8	7	12	172
Mehrstetten	5	5	18	0	0	0	0	28
Metzingen	18	75	141	54	17	21	27	353
Münsingen	33	60	90	40	12	8	9	252
Pfronstetten	0	1	10	5	5	7	5	33
Pfullingen	23	51	111	38	5	19	14	261
Pliezhausen	19	67	33	50	2	5	8	184
Reutlingen	166	602	527	278	231	88	220	2.112
Riederich	0	10	40	18	1	9	5	83
Römerstein	7	13	41	1	1	5	2	70
St.-Johann	4	33	21	12	3	9	0	82
Sonnenbühl	16	42	16	12	15	3	13	117
Trochtelfingen	9	26	54	13	20	5	0	127
Walddorf-häslach	38	33	19	0	0	4	8	102
Wannweil	20	11	40	1	0	5	0	77
Zwiefalten	0	2	25	22	0	0	7	56
Gesamt	454	1.349	1.499	721	365	228	370	

Zu 3. b):

Neben der Verteilung in die AU sind in Einzelfällen auch Umverteilungen zwischen den unteren Aufnahmebehörden möglich. Diese werden allerdings statistisch nicht erfasst.

Zu 3. c) und d):

Hierzu liegen keine Daten vor.

4. Welche Kosten entstanden für jeweils welche Einrichtung für Erwerb, Renovierung und Ausstattung?

5. Welche Kosten entstanden insgesamt pro Jahr seit 2015 für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Reutlingen insgesamt, sofern unter der vorherigen Frage aufgrund der Wahrung der Vertraulichkeit über Vertragsinhalte keine Aussagen zu den einzelnen Erwerbskosten der Immobilien gemacht werden kann?

Zu 4. und 5.:

Die nachfolgende Darstellung umfasst die Gesamtkosten für Erwerb, Renovierung und Ausstattung in der VU. Eine detaillierte nach Unterkünften getrennte Aufstellung würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Jahr	Gesamtkosten	davon investive Ausgaben (inkl. Erwerb von Gebäuden)	davon Bauunterhaltung
2015	6.535.566 €	6.175.210 €	360.356 €
2016	6.047.741 €	5.593.684 €	454.057 €
2017	262.676 €	194.415 €	68.261 €

Für die Jahre 2018 bis 2021 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

Aussagen zur AU können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung).

6. Welche monatlichen Mietkosten entstanden und entstehen für welche jeweiligen Einrichtungen seit Januar 2015 jeweils monatlich?

Zu 6.:

Eine Aufschlüsselung der monatlichen Mietkosten steht für die VU nicht zur Verfügung. Eine Ermittlung dieser Zahlen würde zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

jährliche Mietkosten VU:

Jahr	Mietkosten
2015	873.074 €
2016	5.121.962 €
2017	5.311.518 €

Für die Jahre 2018 bis 2021 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

Aussagen zur AU können nicht getroffen werden (siehe Vorbemerkung).

7. In welcher Höhe fallen für jeweils welche Einrichtung monatliche Kosten für Sicherheitsdienste, Reinigungsdienste, Hausmeisterdienste und Verpflegungsangebote an (bitte einzeln nach Dienst aufschlüsseln und unter Nennung der neuesten Zahlen sowie unter Nennung von möglichen gravierenden Änderungen bzw. Schwankungen bei den Kosten und den Maximalkosten innerhalb der letzten zwei Jahre)?

Zu 7.:

Kosten für Reinigungs- und Hausmeisterdienste fallen nicht an, da die Hausmeister Bedienstete des Landkreises sind und die Reinigung der Unterkünfte von den Flüchtlingen selbst erledigt wird. Auch Verpflegungsangebote gibt es in der VU nicht. Die Flüchtlinge kaufen selbst ein und bereiten ihre Mahlzeiten auch selbst zu. Das Jahr 2016 stellte insoweit, zumindest temporär, eine Ausnahme dar. Während der Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften (z. B. Sporthallen) wurde die Verpflegung von Caterern geliefert. Diese Kosten waren allerdings nicht bei den liegenschaftsbezogenen Ausgaben zu verbuchen. Sicherheitsdienste wurden zeitweise aus Gründen des Brandschutzes eingesetzt. Hierfür fielen im Jahr 2016 Kosten in Höhe von 106.660 Euro an.

Daten für die AU liegen nicht vor.

8. Wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge mit welchem jeweiligen Status leben derzeit jeweils im Landkreis Reutlingen unter Nennung bzw. Sortierung nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat?

Zu 8.:

Das Asylverfahren unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF stellt den Ländern einige Zahlen in der Statistik des Ausländerzentralregisters zur Verfügung.

Die Zahlen der Ausländerbehörden im Landkreis Reutlingen stellen sich zum Stichtag 31. Dezember 2021 wie folgt dar (Quelle: Ausländerzentralregister):

31.12.2021	Landratsamt Reutlingen	Stadt- verwaltung Reutlingen	Stadt- verwaltung Metzingen	Summe
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	480	196	66	742
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG (Asylberechtigte)	5	6	–	11
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	759	833	171	1.763
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	353	249	59	661
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	198	149	35	382

Eine Auflistung nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

9. Von wie vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Reutlingen mit welchem jeweiligen Status, Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat ist ein Familiennachzug in welchem Umfang seit 2015 bekannt?

Zu 9.:

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Ausländer ist, dass er einen in den einschlägigen Vorschriften näher bezeichneten Aufenthaltstitel besitzt. Da Asylbewerber in der Regel über keinen Aufenthaltstitel, sondern über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, findet grundsätzlich kein Familiennachzug zu Personen statt, die sich im Asylverfahren befinden.

Die abgefragten Daten zum Familiennachzug zu „Flüchtlingen“ werden statistisch nicht erfasst. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und vom Schutzstatus des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgen soll, verschiedene Rechtsgrundlagen vor, aufgrund derer ein Familiennachzug möglich ist. Der Nachzug zu einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt, oder dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, bestimmt sich bei Ehegatten beispielsweise nach § 30 AufenthG, im Falle des Nachzugs eines minderjährigen ledigen Kindes nach § 32 AufenthG. Diese Normen regeln jedoch auch den Nachzug zu Ausländern, die andere Aufenthaltstitel, z. B. eine Blaue Karte EU oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, besitzen. Eine Aufschlüsselung, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, innehat, ist nicht möglich, da im Ausländerzentralregister lediglich hinterlegt ist, ob der Familiennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG (zum Ehegatten), nach § 32 AufenthG (zu den Eltern/zum personenberechtigten Elternteil) oder nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug der Eltern zu einem minderjährigen Ausländer) erfolgte.

10. Wie ist es aus Sicht der Landesregierung zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf das ihr unterstellte Regierungspräsidium und dessen bisheriges und zu erwartendes Handeln, dass die Stadt Reutlingen „pleite“ ist, sich der Oberbürgermeister und linke Teile des Gemeinderats gleichzeitig jedoch mit dem mit Kosten verbundenen Status als „Sicherer Hafen“ schmücken und der Oberbürgermeister im September 2021 sogar die zusätzliche Aufnahme von afghanischen Ortskräften und ihren Familien durch die Stadt zusagte, ohne die Einbeziehung des Gemeinderats, und damit eine eben nicht „notwendigste“ Ausgabe für eine mittellose Kommune?

Zu 10.:

Durch den Beitritt zum Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Reutlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Mit der Entscheidung, dem Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ beizutreten, gehen die Kommunen keine rechtlichen Verpflichtungen ein, die für die Kommunen unmittelbar mit Kosten verbunden wären.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration